

### 12.2.2. *Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates für die Sicherung der Versorgung mit haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen*

Die staatliche Leitung und Planung der Versorgung mit haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen erfolgt — wie die Konsumgüterversorgung — arbeitsteilig durch zentrale und örtliche Organe des Staatsapparates auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze der Volkskammer und der Beschlüsse örtlicher Volksvertretungen, insbesondere des Fünfjahrplanes und der jährlichen Volkswirtschaftspläne. Sie trägt den Besonderheiten des haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbereiches Rechnung, die sich aus der Vielzahl der Leistungsarten und -gruppen ergeben. Dabei beruhen die staatliche Leitung und Planung haus- und stadtwirtschaftlicher Dienstleistungen wie die Struktur der Leitungsorgane auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus (vgl. Abb. 16).

Der *Ministerrat* gewährleistet, daß entsprechend den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse im Prozeß der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der jährlichen Volkswirtschaftspläne die gesamtstaatlichen Aufgaben zur Entwicklung der Dienstleistungen für die Bevölkerung exakt bestimmt werden. Diese Aufgaben erhalten mit der Beschlußfassung der Volkskammer über die Pläne verbindliche Kraft. Der Ministerrat nimmt vor allem darauf Einfluß, Voraussetzungen für kürzere Liefer- und Wartezeiten zu schaffen und moderne Kundendienste und Dienstleistungszentren in Städten, Arbeiterzentren und neuentstehenden Wohngebieten zu entwickeln. Er orientiert darauf, das Vertriebssystem und komplexe Annahmestellen der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe weiter auszubauen. Er fördert im Interesse der besseren Versorgung der Bevölkerung das genossenschaftliche und private Handwerk.

Das *Ministerium für Bezirksgeleitete und Lebensmittelindustrie* nimmt als Organ des Ministerrates in Durchführung der Gesetze über den Fünfjahrplan und die jährlichen Volkswirtschaftspläne in eigener Verantwortung die Leitung und Planung der Entwicklung der Textilreinigung sowie anderer haus- und stadtwirtschaftlicher Dienstleistungen wahr. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Statut vom 12. 2. 1976 (GBl. I 1976 Nr. 8 S. 146) geregelt. Danach erarbeitet das Ministerium auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Proportionen zur langfristigen Entwicklung der Volkswirtschaft die *Grundlinie der Entwicklung der haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen*.

Eine solche Grundlinie wurde zur weiteren Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Dienstleistungsbereiches für den Zeitraum 1976 bis 1980 erarbeitet. Sie enthält wichtige Orientierungen für die Bedarfsentwicklung, die Entwicklung von Dienstleistungsarten, die Erhöhung des Versorgungsniveaus, den Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und den Ausbau der materiell-technischen Basis.

Das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie ist auch für die Durchsetzung dieser Grundlinie und die Kontrolle ihrer Verwirklichung verantwortlich. Es leitet im Rahmen der doppelten Unterstellung die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke zur Leitung der örtlichen Versorgungswirtschaft an und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit

Die örtliche Versorgungswirtschaft ist — entsprechend den gegebenen Repro-

Arbeits-  
Ebene